



Zeichnerische Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA 1-3	Allgemeines Wohngebiet (mit Nummerierung der Teilbauflächen)
GRZ 0,35	Maximal zulässige Grundflächenzahl 0,35 (zulässig in WA 1, WA 2)
GRZ 0,40	Maximal zulässige Grundflächenzahl 0,40 (zulässig in WA 3)
WH max	Maximal zulässige Wandhöhe (abhängig von der Dachform)
FH max	Maximal zulässige Firshöhe (abhängig von der Dachform)

Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze	Baugrenze
o	Offene Bauweise
△	Einzelhäuser
△	Einzel- und Doppelhäuser
FD	Flachdach
PD	Pultdach
PDmax	Pultdach Traufseite
SD / WD	Sattel- und Walmdächer
ZD	Zeltdach

Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Offentliche Verkehrsfläche mit Eintragung der Fahr- und Gehfläche	Offentliche Verkehrsfläche mit Beton- oder Natursteinpflasterbelag mit offenen Fugen
Offentliche Verkehrsfläche mit bituminöser Schwarzdecke	Offentliche Verkehrsfläche mit Beton- oder Natursteinbelag in Kreuzungspunkten und Wendelanlage
Offentliche Verkehrsfläche, Fußweg	Offentliche Verkehrsfläche, unbefestigter Erdweg
Aufbau: Beton- oder Natursteinpflasterbelag mit offenen Fugen	Straßenbegrenzungslinie
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 BauGB)

Offentliche Grünfläche, Ortsrandeinguirung	Offentliche Grünfläche, Ortsrandeinguirung
Neuanlage einer 2-3-reihigen Landschaftshecke, Tiefe 5 m	Offentliche Grünfläche, Spielfeld
Offentliche Grünfläche, Ortsrandeinguirung	Private Grünfläche, Ortsrandeinguirung
Neuanlage einer 3-5-reihigen Landschaftshecke, Tiefe 10 m	Neuanlage einer 2-3-reihigen Landschaftshecke, Tiefe 5 m
Offentliche Grünfläche	Baumstandort ohne Standortbindung innerhalb öffentlicher Flächen

Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

Umgrenzung von Flächen für Garagen, Carports und Nebenanlagen	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	Vorschlag zur Teilung der Grundstücke
Vorhandenes Gebäude	Flurstücksgrenze
Flurstücksgrenze	Flurstücknummer
z.B. 525	Bemessung [m]
z.B. 3,3	Vorschlag für mögliche Erweiterung des Plangebietes
Grenze der Ortsdurchfahrt (OD-Grenze)	Grenze der Ortsdurchfahrt (OD-Grenze)
Vorhandene 20 kV-Erdkabel der ÜZ-Mainfranken mit Leitungsschutzstreifen von 1,00 m beidseitig der Leitungstrasse	

Nutzungsschablonen

Art der baulichen Nutzung	Bauweise
Bauweise	Grundflächenzahl
max. Wandhöhe des Gebäudes abhängig von der Dachform	max. Firsthöhe des Gebäudes abhängig von der Dachform
Dachform	Dachneigung

Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung**
Die im Allgemeinen Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 5 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) vorgesehenen Ausnahmen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen**
Für das Baugelände ist gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO die offene Bauweise festgesetzt. In der Teilbaufläche WA 2 und WA 3 sind nur Einzelhäuser zulässig. In der Teilbaufläche WA 1 sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
(2) Höhe und Höheneinstellung der Gebäude
Bei der Ermittlung der Wandhöhe dient als unterer Bezugspunkt die Höhe der Straße in der Mitte des Hauptgebäudes. Den oberen Bezugspunkt bildet der Schnittpunkt der Außenkante Wand mit der Außenkante Dachstuhl bzw. die Oberkante der Attika als oberer Abschluss der Wand. Bei der Ermittlung der Firshöhe dient als unterer Bezugspunkt die Höhe der Straße in der Mitte des Hauptgebäudes. Den oberen Bezugspunkt bildet der höchste Punkt des Gebäudes. Bei Doppelhäusern ist ein höhenmäßiger Versatz entsprechend des Längsfallendes der angrenzenden Straße bzw. dem anstehenden natürlichen Gelände zulässig.
(3) Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten.
(4) Garagen, Carports, Nebenanlagen
In den Baugeländeteilflächen WA 1 und WA 2 ist die Errichtung von Garagen, Carports und Nebenanlagen nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
(5) Für die Baugeländeteilfläche WA 3 ist die Errichtung von Garagen, Carports und Nebenanlagen innerhalb der hierfür besonders festgesetzten Flächen sowie innerhalb der Baugrenzen zulässig.
- Grenzebauung**
Bei Grenzebauung von Doppelhäusern oder Garagen sind die Gebäude in der Dimensionierung, der Gestaltung, der Art des Daches (Dachneigung, Firstrichtung, Material, Form und Farbe der Dacheindeckung, Gestaltung der Dachüberstände an Ost- und Westseite, Gestaltung der Dachgauben) einander anzugleichen. Maßgebend für die Gestaltung ist das zuerst vorhandene Gebäude. Doppelhäuser sind giebelständig zur gemeinsamen Grundstücksgrenze zu errichten.

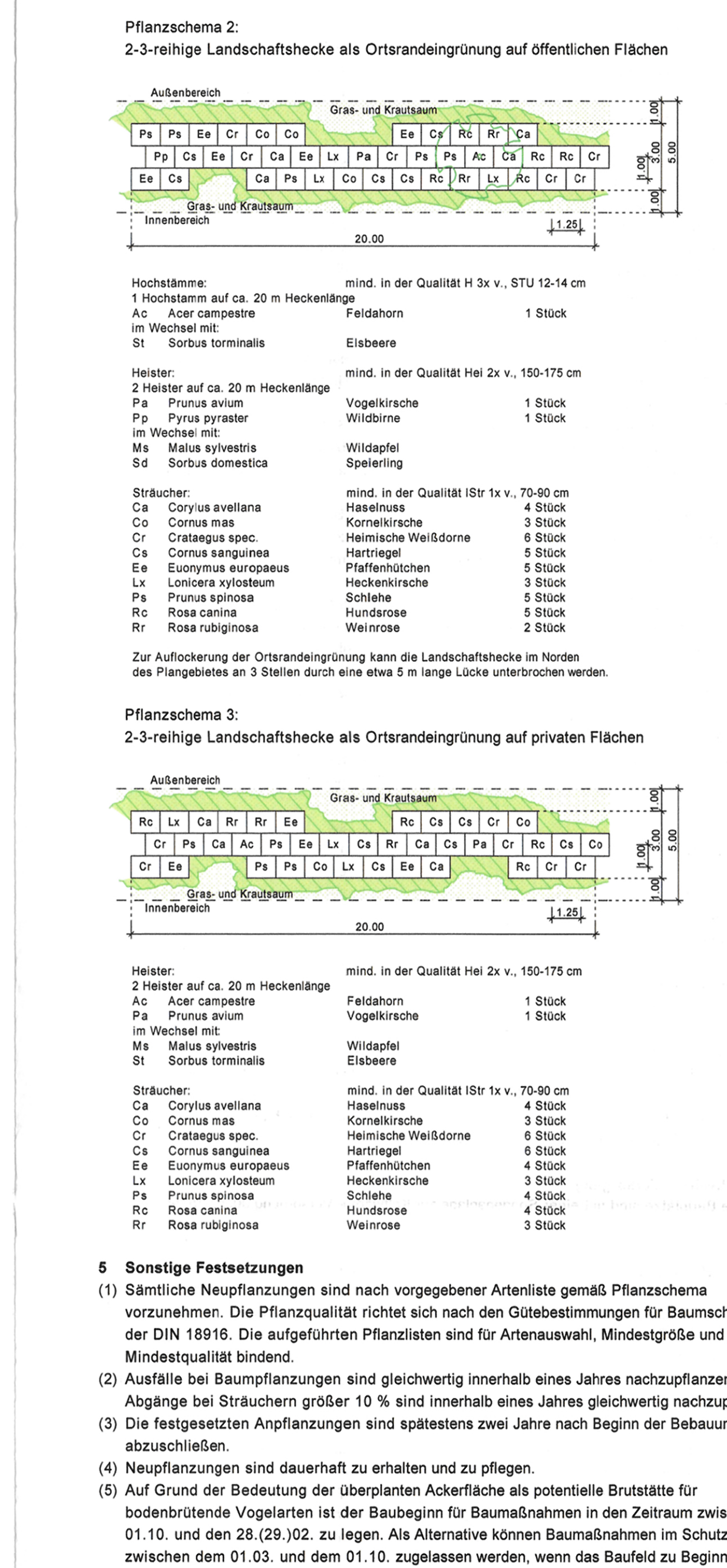
- Beschränkung der Anzahl der Wohnungen**
In den Teilbauflächen WA 1 und WA 2 sind maximal 2 Wohneinheiten pro Wohngebäude zulässig.
- Sonstige Festsetzungen**
(1) Dacheindeckung, Dachgauben
Zulässig sind Satteldächer, Walmdächer, Zeltedächer, Pultedächer und Flachdächer mit einer Dachneigung von 0° bis maximal 45°. Bei Garagen und Nebenanlagen beträgt die zulässige Dachneigung maximal 30°. Dachgauben sind ab einer Dachneigung größer / gleich 35° des Hauptdaches zulässig. Zulässig sind Giebelgauben, Schieppergauben, Dreiecksgauben und Tonnengauben. Pro Gebäudedach ist nur eine Gaubentart zulässig. Die Breite von Einzel- und Doppelgauben darf 4,00 m nicht überschreiten. Die Summe der Dachgaubenbreiten ist mit maximal einem Drittel der Dachbreite festgesetzt. Der Abstand zum Ortsgang muss mindestens 1,00 m betragen. Zulässige Farben der Dacheindeckung sind rote, braune, anthrazitfarbene und graue Farböne. Unbeschichtete Metallendeckungen und die Verwendung von reflektierenden Materialien auf Dächern ist nicht zulässig. Sonnenkollektoren oder Photovoltaikanlagen auf der Dachhaut sind zulässig. Die Begrünung von Dächern ist zulässig.
(2) Immissionsschutz
Bezüglich der Bebauung der beiden sich im Westen des Plangebietes befindlichen Grundstücke (Teilbaufläche WA 3) gilt, dass die Schlaf- und Wohnräume je Raum mindestens ein Fenster in den Gebäudeseiten besitzen müssen, die der Kreisstraße SW 21 nicht direkt zugewandt sind. Zum Schutz vor erheblichen Rauchgasbelastungen von benachbarten Kaminen sollte mindestens eine Lüftungsöffnung (Fenster und Türen ins Freie) je Wohnraum
(a) von Kaminen, die an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe angeschlossen sind, mindestens 15 m entfernt sein bzw.
(b) von Kaminen, die an Feuerungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe angeschlossen sind, mindestens 8 m entfernt sein oder
(c) 1 m niedriger liegen als die umliegenden Kaminöffnungen.
(3) Gebäudegestaltung
Fassaden mit glänzenden Materialien, mit starken Kontrasten oder greller Farbgebung sind nicht zulässig. Fassadenbekleidungen aus Kunststoff-, Leicht- oder Metallbaustoffen sind nicht zulässig. Gebäude aus Metall oder Leichtmetall (z.B. Wellblechgaragen) oder Gebäude aus Kunststoffmaterialien (ausgenommen Wintergärten und Gewächshäuser) sind nicht zulässig.
(4) Stellplätze
Es sind je Wohnfläche auf dem Grundstück mindestens 1,5 Stellplätze vorzusehen. Zwischen Garagen und Carports und der öffentlichen Verkehrsfläche muss ein mindestens 5,00 m tiefer, nicht eingefriedeter Stauraum vorhanden sein.
(5) Belegung auf privaten Grundstücken
Die Belegung von Freiflächen wie z.B. Stauraum vor Garagen und Carports, Zufahrten, Stellplätze, Wege ist auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken. Die Belegung für Freiflächen hat sich primär auf die Verwendung versickerungsgünstiger Beläge z.B. Schotterrasen, Oko-Pflaster, Pflaster mit Rasen- oder Splittfugen auszurichten.
(6) Abgrabungen
Abgrabungen sind bis zu einer maximalen Höhe bzw. Tiefe von 1,00 m zulässig. Aufschüttungen sind bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Stützmauern sind bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m zulässig.
Beschränkung zur Anpassung der Auffüllungen bzw. Abgrabungen an das bestehende Gelände sind in einem Neigungsverhältnis von 1:2 oder flacher auszuführen. An das bestehende Gelände der Nachbargrundstücke ist Übergangslos anzuschließen.
(7) Einfriedungen
Als Einfriedungen entlang der Erschließungsstraßen sind Laubgehölzhecken, Holzlaten- oder Metallzäune mit Pfosten, Riegeln und senkrechten Stäben zulässig. Maschendraht ist für die straßenseitigen Einfriedungen nicht zulässig. Die maximal zulässige Höhe von Einfriedungszäunen beträgt 1,20 m über Gehweg- bzw. Fahrbahnoberkante. Die maximal zulässige Sockelhöhe beträgt 0,30 m über Gehweg- bzw. Fahrbahnoberkante. Türen und Tore dürfen nicht auf öffentlichen Flächen hin aufschlagen.

Grünordnerische Festsetzungen

- Grünordnerische Maßnahmen auf öffentlichen Flächen**
(1) Zur Erleichterung der Standortbindung sind Baum- und Strauchpflanzungen auf öffentlichen Flächen an den öffentlichen Grünflächen vorzusehen.
(2) Entlang der westlichen Grenze des Plangebietes ist eine 3-5-reihige, 10 m breite Landschaftshecke aus heimischen Laubgehölzen gemäß Pflanzschema 1 anzulegen.
(3) Entlang der nördlichen Grenze des Plangebietes ist eine 2-3-reihige, 5 m breite Landschaftshecke aus heimischen Laubgehölzen gemäß Pflanzschema 2 anzulegen. Zur Auflockerung der vorgesehenen Ortsrandeinguirung kann die Landschaftshecke an 3 Stellen durch eine etwa 5 m lange Lücke unterbrochen werden.
(4) Ein Formschnitt der Landschaftshecke ist nicht zulässig.
(5) Für die Pflanzgebiete auf öffentlichen Grünflächen gilt vorgegebene Pflanzliste (Artenliste, Angaben zu Mindestgröße und Mindestqualität).
- Grünordnerische Maßnahmen auf privaten Flächen**
(1) Die Massierung fremdländischer Nadelgehölze und das Anlegen strenger Hecken, z.B. mit Thuja oder fremdwürdigen Gehölzen, ist nicht zulässig.
(2) Auf den nicht überbauten Grundstücksflächen sind an geeigneter Stelle - in der Regel im Vorgarten oder im rückwärtigen Garten - pro 200 m Gesamtgrundstücksfläche mindestens 1 hochstämmiger Baum (heimischer Laubbau) und mindestens 5 Sträucher heimischer Art zu pflanzen.
(3) Entlang der östlichen Grenze des Plangebietes ist eine 2-3-reihige, 5 m breite Landschaftshecke aus heimischen Laubgehölzen gemäß Pflanzschema 3 anzulegen.
(4) Ein Formschnitt der Landschaftshecke ist nicht zulässig.
(5) Für die Pflanzgebiete auf privaten Grünflächen gilt vorgegebene Pflanzliste (Artenliste, Angaben zu Mindestgröße und Mindestqualität).
- Pflanzliste**
Für die öffentlichen und privaten Pflanzgebiete sind nachfolgende Artenliste heimischer Gehölze verbindlich zu beachten:

Bäume	Feldahorn	Haselnuss
Acer campestre	Spitzahorn	Kornelkirsche
Acer platanoides	Bergahorn	Hamamelis Weildorn
Acer pseudoplatanus	Hainbuche	Hornveilchen
Carpinus betulus	Walnuss	Gewöhnlicher Liguster
Juglans regia	Wildpappel	Heckenkirsche
Malus sylvestris	Vogelkirsche	Schlehe
Prunus avium	Wildbirne	Hundrose
Pyrus pyratae	Stieleiche	Weinrose
Quercus robur	Eberesche	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Spierlilie	Traubenholunder
Sorbus domestica	Elsbäber	Viburnum lantana
Prunus torminalis	Winterlinde	
Tilia cordata		

Für die Qualität der Hochstämme und Sträucher gilt: Hochstämme mindestens in der Qualität 3x v., STU 12-14 cm Sträucher mindestens in der Qualität 1St x v., 70-90 cm Die Pflanzliste ist einheimischen und spaltortgerechten Arten erweiterbar. Neben den genannten Gehölzarten sind auch hochstämmige Obstäume lokaltypischer Sorten zulässig.
- Sonstige Festsetzungen**
(1) Sämtliche Neupflanzungen sind nach vorgegebener Artenliste gemäß Pflanzschema vorzunehmen. Die Pflanzqualität richtet sich nach den Gütebestimmungen für Baumschulen und der DIN 18916. Die aufgeführten Pflanzlisten sind für Artenauswahl, Mindestgröße und Mindestqualität bindend.
(2) Ausfälle bei Pflanzungen sind gleichwertig innerhalb eines Jahres nachzupflanzen. Abgänge bei Sträuhern größer 10 % sind innerhalb eines Jahres gleichwertig nachzupflanzen. Die festgesetzten Pflanzungen sind spätestens zwei Jahre nach Beginn der Bebauung abzuschließen.
(3) Neupflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.
(4) Auf Grund der Bedeutung der überplanten Ackerflächen als potentielle Brutstätte für bodenbrütende Vogelarten ist der Baubeginn für Baumaßnahmen in den Zeitraum zwischen dem 01.03. und dem 28.(29).02. zu legen. Als Alternative können Baumaßnahmen im Schutzzeitraum zwischen dem 01.03. und dem 01.10. zugelassen werden, wenn das Baufeld zu Beginn der Brutzeit für bodenbrütende Vogelarten unattraktiv gestaltet wurde, z.B. durch Bodenbearbeitung und Schwarzscharte bis zum Baubeginn.



Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen, Hinweise

- Bodenfunde**
Bei Durchführung von Baumaßnahmen sind eventuell aufgedeckte Bodendenkmale umgehend der Außenstelle des Landesamtes für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landrates amts Schweinfurt zu melden. Beim Auffinden von Bodendenkmalen ist der Fundort unverändert zu belassen.
- Aufschüttungen, Abgrabungen, Eingriffe in den Baugrund, Gründungen**
(1) Der während der Baumaßnahme anfallende Oberboden ist zu sichern und einer Wiederverwendung zuzuführen. Auf § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) wird hingewiesen. Bei Auffüllungen sind die Vorgewerke der BodoSchV zu beachten.
(2) Das Plangebiet schließt an die Vorbehaltsfläche für Gips/Anhydrit GI 41 an. Bei Bauwerksgründungen und Eingriffen in den Baugrund ist die grundsätzliche Problematik der geologischen Untergrundverhältnisse zu beachten.
- Anpflanzungen**
(1) Bei Anpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten, z.B. DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125, Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen.
(2) Anpflanzungen entlang der öffentlichen Wege dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs nicht einschränken. Es ist sicherzustellen, dass beim Heranwachsen der Pflanzungen der Lichtraum der angrenzenden Verkehrsflächen nicht eingeschränkt wird.
- Oberflächenwasser, Niederschlagswasser, Hang- und Schichtenwasser, Grundwasser**
(1) Verschnitztes Oberflächenwasser ist der Kanalisation zuzuführen. Wenn das Oberflächenwasser mit ölhaltigen Stoffen in Berührung kommen kann, sind Leichteröhrschleusen einzubauen.
(2) Das im Baugelände anfallende Dachflächenwasser soll nach Möglichkeit in Regenfangbehältern mit Versickerungsüberlauf gesammelt und als Brauchwasser genutzt oder der Versickerung zugeführt werden. Hierbei ist Dachflächenwasser von Dachflächen aus Blech (Kupfer, Zink, Blei) über den bewachsenen Oberboden zu versickern.
(3) Das Ableiten von Grund-, Quell- oder Dränagewasser sowie von Hang- und Schichtenwasser in die Kanalisation ist nicht zulässig.
(4) Bauwerköffnungen in hängigen Bereichen, die bei einem Starkniederschlag durch breiartigen Oberflächenabfluss gefährdet werden könnten, sollen nach Möglichkeit höhenmäßig ausreichend über der Geländeoberkante angeordnet oder auf andere Weise geschützt werden.
(5) Das Grundwasser ist während der Bauarbeiten durch entsprechende Schutzmaßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik vor Verschmutzung zu schützen.
(6) Soweit z.B. mittels Schürfböden in den Baugruben festgestellt wird, dass der Grundwasserstand über der Kellersohle liegt, sind die Kellergründungen als wasserdicke Wannen auszubilden. Wegen Grundwasserschwankung ist dabei ein Sicherheitsabstand von ca. 1 m einzuhalten.
- Abwasserabteilung**
Die Gebäude sind vor Kanalarückstau zu sichern.
- Böschungen, (Beton-)Rückenstützen**
Sofort für die Errichtung der Verkehrsflächen bautechnisch notwendigen und/oder (Beton-)Rückenstützen notwendig werden und sich auf Privatgrund befinden, sind diese von den jeweiligen Grundstückseigentümern zu dulden. Die Nutzung entstehender Böschungen bleibt dem jeweiligen Grundstückseigentümer unbenommen.
- Kaltwärme-Versorgung**
Die Bauplätze sind mit einer Sondenanlage zur Kaltwärme-Versorgung ausgestattet.
- Lärmschutz bei Luft-Wärmepumpen**
Zur Vermeidung von Geräuschbelastungen ist das Fallblatt "Lärmschutz bei Luft-Wärmepumpen" des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) mit Vorgaben für die Planung, den Kauf, die Installation und den Betrieb von Wärmepumpen zu beachten.
- Emissionen**
(1) Das Plangebiet grenzt im Norden und Osten an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Zuge der Bewirtschaftung dieser Flächen ist saisonbedingt mit der Entstehung von Staub-, Geruchs- und Immissionen zu rechnen. Derartige Immissionen sind von den Anwohnern zu dulden. Die Grundstücke Fl.-Nr. 486 und Fl.-Nr. 491 werden als Weideflächen genutzt. Staub-, Lärm- und Geruchsemissionen aus Weidewaldung und die Weidepflege sind wie die Emissionen aus der Nutzung der anderen angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu tolerieren.
(2) Das Plangebiet schließt an die Vorbehaltsfläche für Gips/Anhydrit GI 41 an. Bei einem späteren Abbau dieser Lagerstätte sowie widrigen Witterungsverhältnissen können bestimmte temporäre Immissionen (Staub, Lärm, Erschütterungen) nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Derartige Immissionen sind von den Anwohnern zu dulden.
- Artenschutz**
(1) Bei Fensterflächen, die das Vogelschlagrisiko signifikant erhöhen (z.B. bei größeren Fensterflächen, in denen sich die Vegetation spiegelt) sind Gegenmaßnahmen wie z.B. Gittern, Vorhänge, (nur für Vögel sichtbare) in die Fenster integrierte Silhouetten oder Markierungen vorzusehen.
(2) Bei der Gestaltung von Gärten, Freiflächen und Dachbegrünungen sollen ökologische Aspekte als Beitrag zum Artenschutz berücksichtigt werden.
- Dachbegrünung**
Flachdächer und leicht geneigte Dächer insbesondere von Nebengebäuden (Garagen, Carports etc.) sollen nach Möglichkeit begrünt werden, um damit zusätzliches Rückhaltevolumen für Oberflächenwasser zu bilden und gleichzeitig eine bessere Einbindung in das Landschaftsbild zu erzielen.
- Einfriedigung, Sockelgestaltung**
(1) Stabgitterzäune als Einfriedung zum Straßenraum sollen mit Laubgehölzhecken hinterpflanzt werden.
(2) Umzäunungen sollen nach Möglichkeit sockellos ausgeführt werden, um so die Errichtung von Barrieren für wildlebende Kleintiere (igel, Kröten etc.) zu unterlassen.
- Elektrizitätsanlagen**
Elektrizitätsanlagen wie Kabelverteilerschränke und Straßenbeleuchtungsschaltstellen dürfen aus an hierfür im Bebauungsplan nicht besonders gekennzeichneten Stellen errichtet werden. Sie dürfen allerdings den Verkehrsraum nicht einengen.

Verfahrensvermerke

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Verfahren nach § 13b BauGB wurde vom Gemeinderat am 24. Okt. 2019 beschlossen. Der Denkmalschutzbeschluss wurde am 11. Dez. 2019 ortsüblich bekannt gemacht. Wasserlosen, den 13. Dez. 2019
Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09. Juli 2020 bis 17. Aug. 2020 öffentlich ausgestellt. Wasserlosen, den 17. Sep. 2020
Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15. Jan. 2021 bis 20. Jan. 2021 erneut öffentlich ausgestellt. Wasserlosen, den 03. Feb. 2021
Bürgermeister
- Der Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat am 18. Feb. 2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Sitzung beschlossen. Wasserlosen, den 02. März 2021
Bürgermeister
- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeinde vom 18. Feb. 2021 ist am 10. März 2021 ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus Greßthal während der allgemeinen Einwohnerversammlungen bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt der Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB). Wasserlosen, den 10. März 2021
Bürgermeister

Gemeinde **Wasserlosen**
Landkreis Schweinfurt

Gemeindeteil Greßthal

Bebauungsplan "Mühlweg 2" mit 2. Änderung des Bebauungsplanes "Mühlweg 1" mit integriertem Grünordnungsplan gemäß § 13b Baugesetzbuch (BauGB) als Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren



Wasserlosen, den 12.11.2019 geändert und ergänzt am 12.12.2020 zuletzt red. geändert am 05.02.2021

Planverfasser: Dipl.-Ing. Ralf Krämer
Ing.-Büro Krämer
Sommerdorf
Am Monstertisch 5
97502 Euerbach
Tel.: (0 97 26) 1 22
Fax: (0 97 26) 90 90
ing-kr@kr-aem.de